

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/71
(öffentlich)
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder IR

25.06.2018

Mein Zeichen: 34716/2018

Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Joachim Grote

Anlage

Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung

ENTWURF

Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung Vom

Aufgrund des

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes, § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes verordnet die Landesregierung den folgenden Artikel 1 Nummer 1, 2 und 5 und den Artikel 2,
2. § 6 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration den folgenden Artikel 1 Nummer 3 und 4 und den Artikel 2:

Artikel 1 **Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung**

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1076), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „mituntergebrachte Angehörige“ durch die Worte „mit unterzubringende Angehörige“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach „Die Zuständigkeit beginnt“ die Worte „mit der Weiterleitung nach § 18 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 des Asylgesetzes oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch „unterzubringende Personen“ und die Worte „mituntergebrachte Angehörige“ durch die Worte „mit unterzubringende Angehörige“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Zuständigkeit beginnt“ die Worte „mit der Verpflichtung nach § 15 a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch die Ausländerbehörden oder“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5
Aufnahmeeinrichtungen und andere Einrichtungen und Unterkünfte des Landes“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern und die Belange besonders schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Anzahl der nach dem Schlüssel nach Absatz 1 aufzunehmenden Personen nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes mindert sich bei kreisfreien Städten mit Einrichtungen und Unterkünften nach § 5 für diesen Personenkreis jährlich um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze in den jeweiligen Einrichtungen und Unterkünften, höchstens jedoch um die Anzahl der nach der Quote aufzunehmenden Personen.“

4. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordnete Unterkünfte“ werden durch die Worte „Einrichtungen und Unterkünfte“ ersetzt.

b) Nach der Angabe „nach § 5“ wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

5. § 19 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche Räume
und Integration